Sachverhalt zur Ferienhausarbeit im Öffentlichen Recht

Wahlsonntage sind für Bürgerin B der Stadt Regensburg die höchsten Feiertage in der Demokratie. Bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag wurde ihr die Feiertagsstimmung jedoch ordentlich vermiest.

Dies begann bereits, als sie in Begleitung ihrer 15 Monate alten Tochter das ihr zugewiesenen Wahllokal am späten Nachmittag des 26. September 2021 betrat: B ist äußerst skeptisch, was die sogenannten „Corona-Maßnahmen" der „etablierten Parteien" angeht und wollte dieser Skepsis durch den Wahlakt auch entsprechend Ausdruck verleihen. Umso mehr musste sie sich darüber ärgern, dass der zuständige Wahlvorstand ihr nur Zutritt zum Wahllokal gestatten wollte, wenn sie eine medizinische Maske trage.

Es ging aber noch weiter: Weil der Andrang im Wahllokal hoch war und nur eine einzige Wahlkabine aufgestellt war (obwohl in dem Raum – auch unter Wahrung der Abstandsregeln – genügend Platz für mindestens drei weitere Kabinen gewesen wäre), musste sie über zwei Stunden warten, bis sie endlich an der Reihe war. Zu diesem Zeitpunkt war es schon kurz nach 19:00 Uhr und B hatte bereits nach kurzer Suche im Netz erste Prognosen zum Wahlausgang auf ihrem Smartphone abgerufen.

Als sie dann endlich (nunmehr mit Maske) die Wahlkabine betreten wollte, verweigerte der Wahlvorstand es B mit Blick auf den Grundsatz der Geheimheit der Wahl, ihre Tochter – die kaum laufen kann und nur ein Vokabular von etwa 15 Wörtern in Einwortsätzen beherrscht – in die Kabine mitzunehmen. Da die Tochter der B in fremden Umgebungen kaum von ihrer Mutter lässt, gab es – obwohl Mutter und Tochter stets Blickkontakt halten konnten – ein großes Geschrei, so dass B sich gar nicht richtig auf den Wahlzettel konzentrieren konnte. Deswegen fiel ihr zunächst auch nicht auf, dass der ihr übergebene Wahlzettel nicht derjenige ihres eigenen Wahlkreises war, sondern aus Versehen mit demjenigen des Nachbarwahlkreises verwechselt worden war. Erst nach der Stimmabgabe auf dem Nachhauseweg wurde B bewusst, dass der Name, bei dem sie das Kreuz für ihre Erststimme gemacht hatte, gar nicht zu ihrem Wahlkreis gehörte. Sie geht daher davon aus, dass ihre Stimme als „ungültig" gewertet werden musste.

Alle diese – wie sie meint – haarsträubenden Fehler machen B auch nach einigen Tagen noch wütend. Eine befreundete Jura-Studentin habe sie zwar darauf hingewiesen, dass das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung oder die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglicherweise spezielle Regelungen enthielten, um ihr den Zutritt zum Wahllokal nur mit Maske zu gestatten. Trotzdem sieht sich B durch die Maskenpflicht aber auch durch die anderen geschilderten Vorkommnisse empfindlich in ihren verfassungsmäßigen Rechten berührt. B möchte daher von Ihnen wissen, ob die ihr gegenüber ergriffenen Maßnahmen sowie die Umstände ihrer Stimmabgabe sie in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt haben.

Bearbeitungshinweise:

1. *Zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – ggf. hilfsgutachterlich – Stellung zu nehmen.*
2. *Gehen Sie für Ihre Bearbeitung bitte davon aus, dass B nicht aus medizinischen Gründen daran gehindert ist, eine Schutzmaske zu tragen, sondern dass sie das Tragen der Maske aus politischen Gründen ablehnt.*
3. *Bitte unterstellen Sie für Ihr Gutachten, dass die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWahlG), der Bundeswahlordnung (BWO) und der (zum Zeitpunkt der Wahl geltenden) Vierzehnten Bayerischen*

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV, siehe unten) auch i.V.m. dem Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) als solche verfassungskonform und rechtmäßig sind.

4. *Nutzen Sie bitte die Online-Ressourcen der Hochschulbibliothek. Neben juris und beck-online ist hier insbesondere auf Wolters Kluwer Online hinzuweisen: Sollten Sie für Ihre Bearbeitung eine Kommentierung des BWahlG zurate ziehen wollen, ist dort die aktuelle 11. Auflage des Kommentars von Schreiber via VPN abrufbar.*
5. *Sollten Sie zu einzelnen Problemen nur wenig Literatur oder Rechtsprechung finden, gilt (wie auch sonst): Haben Sie bitte Mut zur eigenen juristischen Argumentation.*

Auszug aus der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 28c Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist […] verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Teil 1
Allgemein geltende Regelungen

§ 1
Allgemeine Verhaltensempfehlungen

[1]Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. [2]In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten. [3]Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird unbeschadet von § 2 empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

§ 2
Maskenpflicht

(1) [1]In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). [2]Die Maskenpflicht gilt nicht

1. innerhalb privater Räumlichkeiten,
2. am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; diese Nummer findet keine Anwendung auf Fahrgäste im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie bei der Schülerbeförderung,
3. für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen,
4. bei Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt,
5. für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist,
6. aus sonstigen zwingenden Gründen.

[…]

(2) Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich speziellerer Regelung Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen.

(3) [1]Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

[2]Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. [3]Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.